

Reglement über die Massnahmen zur Nothilfe in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise für an der HES-SO Valais-Wallis immatrikulierte oder eingeschriebene Absolvierende eines HF-Bildungsgangs, einer Passerelle, eines Propädeutikums oder der Zusatzmodule

vom 18. Mai 2020

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis

eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis vom 16.11.2012 (Stand 01.01.2015)

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kontext

Die von den Behörden ergriffenen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Gesundheitsdienste in Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie haben erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation und den Arbeitsmarkt, da zahlreiche Tätigkeiten nicht mehr oder nur noch beschränkt ausgeführt werden können.

Aus diesem Grund richtet die HES-SO Valais-Wallis einen provisorischen Nothilfefonds für an der HES-SO Valais-Wallis immatrikulierte oder eingeschriebene Absolvierende eines HF-Bildungsgangs, einer Passerelle, eines Propädeutikums oder der Zusatzmodule ein, die sich aufgrund der COVID-19-Pandemie direkt oder indirekt in einer prekären Lage befinden, welche die Weiterführung ihres Studiums beeinträchtigen könnte.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die HES-SO Valais-Wallis verpflichtet sich, im Rahmen der von der HES-SO Valais-Wallis in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zur Verfügung gestellten Mittel allen Studierenden zu helfen, deren prekäre Lage die Weiterführung ihrer Ausbildung beeinträchtigt und die von ihrem Wohnkanton, Heimatland oder einer anderen sozialen Institution keine ausreichende finanzielle Unterstützung erhalten haben.

² Die Unterstützungsbeiträge sind Zusatz- und Nothilfen, die nicht zurückbezahlt werden müssen. Diese dürfen nicht mit anderen Unterstützungsbeiträgen in Zusammenhang mit der Corona-Krise (EO, KAE) kumuliert werden. Zudem sind diese Unterstützungsbeiträge nicht als Ersatz für die elterliche Unterstützungspflicht oder die finanziellen Belange unter normalen Umständen gedacht.

³ Die Gewährung einer finanziellen Unterstützung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Der oder die potenzielle Empfänger/in hat kein Anrecht auf Unterstützung. Gegen die getroffenen Entscheide kann keine Beschwerde eingereicht werden.

Art. 3 Ziel

¹ Die Nothilfe stellt einen spezifischen Mechanismus als Antwort auf die Konsequenzen der COVID-19-Pandemie dar, um Studierende, die sich in einer plötzlichen und tatsächlichen finanziellen Notlage befinden, vorübergehend zu unterstützen. Sie wird im Rahmen der verfügbaren Mittel und bis zur Aufhebung der wirtschaftseinschränkenden Schutzmassnahmen als Folge der COVID-19-Pandemie aufrechterhalten.

² Das Ziel der punktuellen Hilfen der HES-SO Valais-Wallis besteht darin, Studierenden, die sich vorübergehend in finanziellen Schwierigkeiten befinden (plötzlicher und temporärer Erwerbsausfall, grössere Ausgaben, die nicht von den Sozialversicherungen übernommen werden...), die Deckung der Grundbedürfnisse zu ermöglichen, damit sie ihre Ausbildung unter bestmöglichen Bedingungen fortsetzen können.

Art. 4 Empfänger/innen

¹ Unterstützungsberechtigt sind an der HES-SO Valais-Wallis immatrikulierte Studierende, die in einem HF-Bildungsgang, einer Passerelle, einem Propädeutikum oder für die Zusatzmodule regulär eingeschrieben oder immatrikuliert sind.

² Nicht unterstützungsberechtigt sind Studierende der Sekundarstufe II, Absolvierende einer Weiterbildung, beurlaubte, ausgeschlossene, exmatrikulierte oder im Austausch befindliche (In und Out) Studierende sowie Studierende, die selbst oder über ihren Vertreter über eine internationale Steuerbefreiung verfügen.

³ Die Nothilfe in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise für Studierende der HES-SO Valais-Wallis, die in einem Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert sind, ist Gegenstand eines separaten Reglements.

2. Abschnitt: Modalitäten

Art. 5 Formen punktueller Hilfen

Die Unterstützungsbeiträge werden in folgenden drei Formen gewährt:

¹ Eine Nothilfe in Höhe von max. CHF 600.- pro Monat für Studierende, die aufgrund der COVID-19-Krise ihre Arbeit verloren haben. Dieser Betrag wird solange bezahlt, bis sich die Situation wieder normalisiert hat und die wirtschaftlichen Massnahmen in Zusammenhang mit der Gesundheitskrise aufgehoben werden. Diese Unterstützung wird gegen Vorlage eines Nachweises oder von Nachweisen des Verlusts oder Unterbruchs der Berufstätigkeit, gegebenenfalls einer Kopie der letzten drei Lohnabrechnungen sowie eines Nachweises des Bedarfs gewährt.

² Ein einmaliger Betrag in Höhe von max. CHF 600.- kann Studierenden für die Bezahlung von Arztrechnungen in Zusammenhang mit dem COVID-19 für sich selbst oder Personen, deren Unterhalt sie bestreiten, gewährt werden, sofern diese Rechnungen nicht von einer Versicherung gedeckt werden. Diese Unterstützung kann gegen Vorlage von auf ihren Namen ausgestellten Rechnungen, eines Motivationsschreibens und einer Abrechnung der Krankenkasse gewährt werden.

³ Ein einmaliger Betrag in Höhe von max. CHF 600.- kann Studierenden gewährt werden, die nicht über die finanziellen Mittel zur Anschaffung der für den Fernunterricht notwendigen IT-Ausrüstung (PC, Internet-Abo, Telefonanschluss usw.) verfügen. Diese Unterstützung kann gegen Vorlage von auf ihren Namen ausgestellten Rechnungen oder einer Offerte sowie eines Motivationsschreibens gewährt werden.

⁴ Ausser in Ausnahmefällen erfolgt diese Unterstützung im Prinzip in Form eines Zahlungsauftrags zugunsten des Gläubigers der offenen Rechnung. Für bereits bezahlte Rechnungen wird der Betrag nach Vorlage des Zahlungsbelegs direkt an die Studierenden überwiesen. Unterstützungsbeiträge werden weder in bar noch in Form von Gutscheinen ausbezahlt.

⁵ Ein/e Student/in kann in den Genuss aller drei Nothilfen kommen.

⁶ Diese Nothilfen werden bis zur Verwendung der von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis zur Verfügung gestellten Mittel gewährt.

Art. 6 Antragstellung

¹ Studierende, die alle weiter oben genannten Kriterien für den Erhalt einer Nothilfe erfüllen, stellen ihr Dossier zusammen und füllen das Ad-hoc-Formular im Intranet aus. Sie übermitteln das Formular und alle notwendigen Beilagen online. Alle verlangten Unterlagen sind auf dem Formular angegeben.

² Der Antrag wird im Auftrag der HES-SO Valais-Wallis vom Dienst zur Unterstützung für Studierende auf der Basis aller Unterlagen bearbeitet.

³ Dieser Dienst kann zur Beurteilung der Situation weitere Unterlagen anfordern.

⁴ Er prüft die Dossiers und unterbreitet der Direktion der HES-SO Valais-Wallis eine Zusammenfassung mit einem Vorbescheid zur Beschlussfassung.

Art. 7 Relevante Dokumente

¹ Verlust der Arbeitsstelle

- a. Nachweis des Verlusts oder des Unterbruchs der Berufstätigkeit
- b. Gegebenenfalls Kopie der drei letzten Lohnabrechnungen
- c. Motivationsschreiben zum Nachweis des Bedarfs
- d. Andere Unterlagen zum Nachweis des Bedarfs

² Arztrechnungen

- a. Auf den eigenen Namen ausgestellte Rechnungen
- b. Motivationsschreiben
- c. Abrechnung der Krankenkasse
- d. Andere Unterlagen zum Nachweis des Bedarfs

³ Materielle Ressourcen für den Fernunterricht (PC, Internet-Abo, Telefonanschluss usw.)

- a. Auf den eigenen Namen ausgestellte Rechnungen oder Offerte
- b. Motivationsschreiben
- c. Andere Unterlagen zum Nachweis des Bedarfs

Art. 8 Pflichten der Studierenden und Sanktionen

¹ Die Studierenden müssen den Dienst zur Unterstützung für Studierende über jede Änderung ihrer akademischen, finanziellen oder beruflichen Situation informieren, die einen Einfluss auf den Betrag der gewährten Nothilfe haben könnte.

² Eine mangelhafte oder unterlassene Einreichung von obligatorischen Informationen und Unterlagen im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsbeiträgen liegt in der alleinigen Verantwortung der Studierenden und kann die unverzügliche Einstellung der Nothilfe zur Folge haben. Zudem kann von den Studierenden die vollständige oder teilweise Erstattung von nicht rechtmässig erhaltenen Unterstützungsbeiträgen verlangt werden.

Art. 9 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. April 2020 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 18. Mai 2020 verabschiedet.